

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1031 Wien, den 12. November 1986
 Radetzkystraße 2
 Telefon 75 56 86 - 99 Serie
 Auskunft KIEREIN

IV-40.943/20-2a/86

Klappe 4111 Durchwahl

An das
 Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

zu GZ. 11.802/62-I 6/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und
 das Bundesgesetz über den allgem. beeideten gerichtl. Sachverständigen und
 Dolmetscher geändert werden;
 Begutachtungsverfahren

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	TO GE/986
Datum:	17. NOV. 1986
Verteilt	21. NOV. 1986 Pholus

St. Bauer

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beeckt sich, im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zu dem mit Schreiben vom 3. Oktober 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, Stellung zu nehmen wie folgt:

Grundsätzlich bestehen vom Ressortstandpunkt des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Anlaß zu Bemerkungen geben jedoch die Erläuterungen zu Art. I Z 3 auf Seite 5. Dort heißt es unter anderem, daß es für die ärztlichen Sachverständigen derzeit noch keine allgemeine Gebührenordnung gibt; "es wird jedoch erwogen, eine solche zu beantragen (§ 31 ÄrzteG)."

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ist keineswegs daran gedacht, eine Verordnung im

-2-

Sinne des § 31 Ärztegesetz 1984 vorzubereiten. Eine Verordnung nach dieser Gesetzesstelle sollte nur dann erlassen werden, wenn besondere Gründe eine entsprechende Notwendigkeit ergeben. Nach den bisherigen Erfahrungen zu dieser - schon im Ärztegesetz 1949, BGBI. Nr. 92, (vgl. § 14), enthaltenen - Gesetzesstelle ist eine derartige Notwendigkeit auszuschließen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird daher auch in Zukunft die derzeitige Rechtslage beibehalten, weshalb dringend ersucht wird, schon zur Vermeidung eventueller Mißverständnisse den betreffenden Halbsatz im Text der Erläuterungen zu streichen.

Der letzte Absatz auf Seite 5 der Erläuterungen zu Art. I Z 3 sollte statt dessen besser folgendermaßen lauten: "Nach dem letzten Satz des § 34 Abs. 2 sind gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten eines Sachverständigen in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Da es für die ärztlichen Sachverständigen keine derartige allgemeine Gebührenordnung gibt, wird man sich an den Sätzen der Sozialversicherungs träger oder Gesundheitseinrichtungen, etwa an jenen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder den Ambulatoriumsbeiträgen für die Wiener Städtischen Krankenanstalten, orientieren können."

Es wird ersucht, der Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Rechnung zu tragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Zl. IV-40.943/20-2a/86

Wien, den 12. November 1986

Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. C 1.100-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
45 Mehrfexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der
Ausfertigung

